

Aktenzeichen: 5 AZR 127/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 19. Oktober 1983
- 5 AZR 127/82 -

I. Arbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 24. Februar 1981
- 9 Ca 349/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 2. Dezember 1981
- 2 Sa 586/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anrechnung der Wehrdienstzeit auf die Dauer der Betriebs-
zugehörigkeit

Gesetz: Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutz-
gesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3110 ff.)
Art. 1 Ziff. 6, 9, Art. 3 § 1; Arbeitsplatzschutz-
gesetz i.d.F. vom 21. Mai 1968 § 12; Soldatenversor-
gungsgesetz i.d.F. vom 18. Februar 1977 § 8

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Vermerk: Entscheidungsgründe
des Urt. auf S. 5 durch
Beschl. v. 20.1.1984
berichtigt.
Ks., den 24.1.84
Kühnel, OAR

5 AZR 127/82

2 Sa 586/81 Frankfurt am Main

Verkündet am
19. Oktober 1983

Clobes,

Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie den ehrenamtlichen Richter Schumacher und die ehrenamtliche Richterin Nipperdey für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am
Main vom 2. Dezember 1981 - 2 Sa 586/81 -
wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Bundeswehrdienstzeit
des Klägers als Zeitsoldat auf die Dauer seiner Betriebszugehö-
rigkeit bei der Beklagten anzurechnen ist.

Der Kläger ist bei der Beklagten als Flugingenieur beschäf-
tigt. Nach den auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden tarifli-
chen Bestimmungen ist die Dauer der Betriebszugehörigkeit für die
Einstufung in die Gehaltstabelle, die Berechnung der Krankenbe-
züge, die Kündigungsfristen und andere Beziehungen der Parteien
von Bedeutung.

Vom 1. Oktober 1963 bis zum 30. September 1965 leistete
der Kläger Wehrdienst als Soldat auf Zeit für zwei Jahre. An-
schließend besuchte er vom 1. Oktober 1965 bis 12. Januar 1966
in Hamburg die Berufsaufbauschule. Unmittelbar anschließend bis
zum 24. Februar 1966 machte er ein Praktikum in der Metallgie-
ßerei Sauerland, das für den geplanten Besuch einer Ingenieur-
schule erforderlich war. Ab dem Wintersemester 1966/67 bis zum
16. Juli 1969 besuchte er die Ingenieurschule in Hamburg. Am
1. August 1969 trat er bei der Beklagten in ein Ausbildungsver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

hältnis als Flugingenieur ein und wurde anschließend ab 10. Oktober 1970 als Flugingenieur angestellt. Am 6. August 1975 beantragte der Kläger, die Wehrdienstzeit auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Der Antrag wurde von der Beklagten abgelehnt.

Mit der am 6. Oktober 1980 bei dem Gericht eingegangenen Klage hat der Kläger die Ansicht vertreten, nach dem durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3110 ff.) geänderten Arbeitsplatzschutzgesetz sei seine Wehrdienstzeit anzurechnen. Alle dort aufgestellten Voraussetzungen seien erfüllt. Außerdem habe die Beklagte auch zuvor bei einer Vielzahl ähnlich gelagerter Fälle die Zeit des Wehrdienstes anerkannt.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß sein Grundwehrdienst in der Gesamtlänge hinzugerechnet wird zur Dauer der Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die Anrechnung der Wehrdienstzeit des Klägers sei nach der im Zeitpunkt seiner Einstellung herrschenden betrieblichen Praxis und Gesetzeslage sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung nicht möglich. Die im Dezember 1977 geänderten gesetzlichen Vorschriften seien ohne Einfluß auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit des Klägers. Darüber hinaus sei der Fall



-4-

des Klägers nicht nach den Regelungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes, sondern nach denen des Soldatenversorgungsgesetzes zu beurteilen, da er Soldat auf Zeit gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage auf die Berufung der Beklagten abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet, der Kläger hat keinen Anspruch auf Anrechnung seiner Wehrdienstzeit auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten.

I.1.a) Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, die von dem Kläger erhobene Feststellungsklage sei zulässig. Zwar könnte der Kläger auch eine Leistungsklage auf Zahlung der Differenz zwischen der ihm gezahlten und der ihm bei Anrechnung der Wehrdienstzeit zustehenden Vergütung bzw. Gewährung der sonstigen Verbesserungen erheben. Die von den Parteien unterschiedlich beantwortete Anrechnungsfrage wirkt sich aber nicht nur auf bereits entstandene, sondern auch auf zukünftige Vergütungsansprüche entsprechend der jeweiligen Tarifentwicklung und eine Reihe anderer tariflicher Rechte aus. Für alle diese Fragen wird durch die Entscheidung über die Anrechnungsfrage im Rahmen einer Feststellungsklage Klarheit geschaffen. Das nach § 256 ZPO erforderliche besondere Feststellungsinteresse ist damit gegeben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Der Kläger war Soldat auf Zeit für die Dauer von zwei Jahren. Die Anrechnung seiner Wehrdienstzeit richtete sich jedenfalls bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes am 31. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3110 ff.) nicht nach den für Wehrpflichtige geltenden Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes, sondern nach § 8 Abs. 3 SVG (vgl. BAG 28, 187, 190 = AP Nr. 2 zu § 8 Soldatenversorgungsgesetz). Nach dieser Vorschrift konnte der Kläger, was auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen wird, nicht verlangen, die Wehrdienstzeit als Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Der Kläger hatte nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst zunächst eine knapp vierjährige Ausbildungszeit absolviert. Deshalb fehlte es an dem erforderlichen zeitlichen Zusammenhang zwischen Beendigung des Wehrdienstes und Eintritt in den Dienst der Beklagten (BAG 28, 187, 191 = AP Nr. 2 zu § 8 Soldatenversorgungsgesetz, zu II 1 der Gründe; BAG Urteil vom 9. November 1977 - 5 AZR 460/76 - AP Nr. 3 zu § 8 Soldatenversorgungsgesetz, zu 1 a. E. der Gründe m. w. N.).

c) Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes (BGBl. I S. 3110 ff.), das am 31. Dezember 1977 in Kraft getreten ist, sind die Fälle der Soldaten auf Zeit, deren Dienstzeit für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren oder nach § 54 Abs. 3 des Soldatengesetzes über diesen Zeitraum hinaus verlängert worden ist, aus dem Geltungsbereich des SVG herausgenommen und gemäß dem neu eingefügten § 16 a Arbeitsplatzschutzgesetz dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterstellt worden (Art. 1 Ziff. 9 und Art. 3 § 1 Ziff. 3 d). Darüber hinaus



wurden durch das Dritte Änderungsgesetz die insoweit korrespondierenden § 12 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz und § 8 SVG dahin ergänzt, daß die Anrechnung auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit auch bei solchen Wehrpflichtigen bzw. Zeitsoldaten zu erfolgen hat, die im Anschluß an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf als Arbeitnehmer förderliche, über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchlaufen und im Anschluß daran als Arbeitnehmer eingestellt werden (Art. 1 Ziff. 6; Art. 3 § 1 Ziff. 2 b). Ziel dieser Gesetzesänderungen war nicht, wie das Arbeitsgericht und die Revision ausgeführt haben, "bewußt die bisher von der Rechtsprechung praktizierte Auslegung des § 12 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz wie auch des § 8 Abs. 2 SVG zu korrigieren". Vielmehr war mit dem Gesetz bezweckt, einmal den Schutz des Arbeitsplatzes für die zum Wehrdienst einberufenen Arbeitnehmer den schwieriger gewordenen Bedingungen des Arbeitsmarktes anzupassen, und zum anderen, die Attraktivität des Berufs des kurzdienenden Soldaten auf Zeit zu erhöhen, weil sonst die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr gefährdet erschien (vgl. BT-Drucks. 8/855 vom 26. August 1977). Das gleiche ergibt sich aus der Begründung zu der Ergänzung von § 12 bzw. dem neu eingefügten § 16 a Arbeitsplatzschutzgesetz. An keiner Stelle des gesamten Gesetzgebungsverfahrens wird von einer Korrektur der Rechtsprechung zu den geltenden Vorschriften gesprochen. Sinn und Zweck der Gesetzesänderung ist danach allein eine Anpassung der zu ändernden Gesetze an die neu entstandene Lage für die Zukunft. Dies wird auch besonders deutlich durch die Vorschrift des Art. 3 § 2, wonach "für einen Soldaten auf Zeit, der vor In-



krafttreten dieses Gesetzes einen die Betriebszugehörigkeit begründenden Arbeits- oder Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat", § 8 Abs. 3 SVG in der bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geltenden Fassung anzuwenden ist. In der Begründung dieser Vorschrift heißt es dementsprechend lapidar: "Für den hier genannten Personenkreis soll das bisherige Recht weitergelten (BT-Drucks. 8/855 vom 26. August 1977, S. 8).

2. Aus alledem folgt, daß durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes die in der Vergangenheit abgeschlossenen Fälle nicht wieder aufgegriffen und neu geregelt werden sollten, sondern es sollten allein die ab Inkrafttreten der Änderungen abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse erfaßt werden.

Daraus folgt aber für den Streitfall, daß der Anspruch des Klägers nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der bis zum 23. Dezember 1977 geltenden Fassung zu beurteilen ist.

Danach besteht aber, wie die Revision selbst einräumt, kein gesetzlicher Anspruch auf Anrechnung.

II. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch die Nichtanrechnung der Wehrdienstzeit ist schon deshalb nicht gegeben, weil der von dem Kläger bezeichnete Fall "J " nach dem insoweit von ihm nicht bestrittenen Vortrag der Beklagten unter die Neufassung des Arbeitsplatzschutzgesetzes bzw. das Soldatenversorgungsgesetz fällt und daher nicht vergleichbar ist. In dem weiter vom Kläger benannten Fall "H " ist, wie die



Beklagte ebenfalls unbestritten vorgetragen hat, die Anrechnung von einer Angestellten entgegen der gesetzlichen Lage und vor der Entscheidung des BAG vom 29. September 1976 (BAG 28, 187 ff.) vorgenommen worden. Dies reicht aber nicht aus, um einen Anspruch des Klägers auf der Grundlage des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu begründen. Eine willkürliche Schlechterbehandlung des Klägers durch die Nichtanrechnung der Wehrdienstzeit ergibt sich daraus nicht.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Schumacher

Nipperdey

